

Parlamentsdirektion  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betreff: Bürgerinitiative 19/BI  
Rückmeldung zu eingebrachten Stellungnahmen.

1.) Mitteilung von: Bundesministerium Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
vom 30 März 2021, GZ: 2021-0.216.581

2.) Stellungnahme von: Kuratorium für Verkehrssicherheit  
Vom 28.04.2021, GZ: 19/BI XXVII. GP-Bürgerinitiative.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrte Abgeordnete!

Als Erstunterzeichner und im Namen des Teams der parlamentarischen Bürgerinitiative für eine menschliche Drogenpolitik in Österreich „Wiener Aufruf“ bedanke ich mich sehr herzlich für die weitere Behandlung am 17. März 2021 im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen samt Beschluss weitere Stellungnahmen der oben angeführten Stellen einzuholen.

Zur Mitteilung des BM Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 30.03.2021 mit dem Hinweis der Unzuständigkeit des Ressorts, darf folgendes angemerkt werden.

Im Suchtmittelgesetz (SMG) Kurzkomentar mit Kommentierung des NPSG samt einschlägigen Bestimmungen in EU-Recht, internationalen Verträgen, Verordnungen und Erlässen herausgegeben von MMag. Michael Matzka, Hofrat des Obersten Gerichtshofes, Dr. Fritz Zeder, Leitender Staatsanwalt im Bundesministerium für Justiz und Honorarprofessor in Wien und Mag. Gabriel Rüdisser, Richter am Landesgericht Feldkirch, 3. Auflage Wien 2017, erschienen in der MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandel,

ist im Abschnitt IV C, Seite 997 angeführt:

2. Richtlinie vom 2.10.2015 für das Einschreiten der Organe der Straßenaufsicht bei Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgift – Neuverlautbarung BMI  
-EE2010/0009-II/12//a/2015

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und den Landesregierungen wird Folgendes festgelegt.

In der Richtlinie auf Seite 1012 lautet 8. Drogenanalysegeräte:

Mit den derzeit auf dem Markt befindlichen Drogenanalysengeräten können zwar Harnuntersuchungen zur Feststellung von Cannabis, Kokain und sogenannten Morphin-Derivaten durchgeführt werden, Aussagen über eine Suchtgiftbeeinträchtigung zum Zeitpunkt des Lenkens können daraus jedoch in

Ermangelung von Grenzwerten nicht abgeleitet werden. Somit sind solche Geräte derzeit für den Einsatz durch Straßenaufsichtsorgane nicht geeignet.

Eine allfällige Verwendung eines Drogenanalysegerätes erfolgt daher ausschließlich im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung. Eine Mitwirkung der Organe der Straßenaufsicht, z.B. hinsichtlich Aufforderung zur Harnabgabe, deren Überwachung, bzw. Harnauswertung, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Seit 1.1. 2003 kann das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie geeignete Geräte und Testverfahren zur Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift bestimmen. (§ 5 Abs. 11 StVO).

## 9. Drogentestgeräte

Mit Inkrafttreten der 21. StVO Novelle (1.7.2005) kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie geeignete Geräte und Streifen für eine Überprüfung des Speichels auf das Vorliegen von Suchtgiftspuren mittels Verordnung bestimmen.

Die Einsatztauglichkeit derartiger Geräte bzw. Streifen wird derzeit u.a. wissenschaftlich untersucht. Bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung ist der Einsatz derartiger Geräte bzw. Streifen nicht zulässig.

Weiters wird auf das Führerscheingesetz (FSG) und die Zuständigkeit durch das Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verwiesen.

In der Stellungnahme des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 28.04.2021 wird auf die intensive Befassung mit der Rolle von Drogen im Straßenverkehr, sowie umfassendes Wissen über die Auswirkungen von Drogenfahrten auf die Verkehrssicherheit. Auf entsprechende Studienergebnisse wird hingewiesen.

Auch hier darf auf meine Anmerkung verwiesen werden.

Solange es keinen Grenzwert für Drogenlenker gibt, entscheidet derzeit vorwiegend der amtsärztliche Dienst über die Fahrtauglichkeit samt Blutabnahme.

Das Thema ist sehr umfangreich. Daher darf abschließend um eine parlamentarische Weiterbehandlung durch eine Fachkonferenz mit unabhängigen Fachexpertinnen und Experten angeregt werden.

Rohaczek Josef, Erstunterzeichner

Wien, 17.05.2021